

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 15. August 1951	Nr. 41
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
10. 8. 51	Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes	515
10. 8. 51	Bekanntmachung der Neufassung des Grundsteuergesetzes	519
14. 8. 51	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Weingesezes	525

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 14. August 1951, sind veröffentlicht: Gesetz über den vorläufigen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 19. Dezember 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island. — Dritte Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Grenze der Seefahrt; Anbringung der Schiffsnamen). — Verordnung über die Zollabfertigung des Schiffsbedarfs in der Binnenschifffahrt. — Verordnung über die Ermäßigung der Eingangsabgaben für Gasöl in der Rheinschifffahrt. — Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen (nachrichtlicher Abdruck). — Bekanntmachung über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge.

Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes.

Vom 10. August 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) und der Verordnung vom 20. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden
 - a) die Ziffer 2 gestrichen;
 - b) in Ziffer 3
 1. im Buchstaben b hinter dem Wort „unmittelbar“ die Worte „gemeinnützigen oder“ eingefügt,
 2. im letzten Halbsatz hinter dem Wort „Eigentümer“ das Wort „unmittelbar“ und hinter dem Wort „für“ die Worte „gemeinnützige oder“ eingefügt;
 - c) in Ziffer 4 die Worte „der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern bestimmen“ durch die Worte „durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden“ ersetzt;
 - d) in Ziffer 5
 1. der Buchstabe b wie folgt gefaßt:
 - „b) Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer

jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht;“

2. der Buchstabe c wie folgt gefaßt:
 - „c) Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem Umfang, in dem sie nach den vor dem 1. April 1938 geltenden landesgesetzlichen Vorschriften befreit waren. § 5 des Gesetzes und § 25 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes sind insoweit nicht anzuwenden;“
- e) in Ziffer 6 die Worte „Ziffern 1 bis 5 a“ durch die Worte „Ziffern 1 bis 5“ ersetzt;
- f) Ziffer 7 wie folgt gefaßt:
 - „7. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn durch die Landesregierung anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht bei Hochschulen und bei solchen Schulen oder Erziehungsanstalten, deren Träger der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, einer ihrer Orden, eine ihrer religiösen Genossenschaften, eine jüdische Kultusgemeinde oder einer

ihrer Verbände ist. Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist;“

g) in Ziffer 8

1. hinter dem Wort „Krankenanstalt“ die Worte „oder einer Bewahrungsanstalt“ eingefügt,
2. das Wort „Kranke“ durch das Wort „Personen“ ersetzt,
3. die Worte „der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister bestimmen“ durch die Worte „durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden“ ersetzt.

2. In § 5 werden

a) Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

- „1. die Gemeinschaftsunterkünfte der Polizei, des Feuerschutzdienstes und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände;“

b) Ziffer 2 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

- „a) in Jugendherbergen, Jugendsportheimen und Freizeitlagern für Jugendliche,“

c) in Ziffer 2 Buchstabe b das Wort „Schulungslagern“ durch das Wort „Ausbildungsheimen“ ersetzt;

d) Ziffer 3 wie folgt gefaßt:

- „3. die Wohnräume, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind, in den Gebäuden, die wegen Benutzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke befreit sind (§ 4 Ziffern 3 und 6);“.

3. In § 20 werden

a) die Worte „Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern können bestimmen“ durch die Worte „Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden“ ersetzt;

b) das Wort „Reichs“ durch das Wort „Bundesgebietes“ ersetzt.

4. In § 21 Absatz 2 letzter Satz werden die Worte „der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können“ durch die Worte „die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird fällig:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) am 15. Mai, 15. August, 15. No-

vember und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages,

2. für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages.

(2) Die Gemeinden können bestimmen, daß abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 die Steuer fällig wird:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Steuer fällig:

1. am 15. November mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser zehn Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigt.“

6. § 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung oder die von ihr dazu ermächtigten Stellen setzen den Ersatzbetrag fest. Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen.“

7. Hinter § 26 werden folgende Vorschriften als Abschnitt III a § 26 a eingefügt:

„Abschnitt III a

Erlaß der Grundsteuer

§ 26 a

Voraussetzungen für den Erlaß

Die Grundsteuer ist auf Antrag zu erlassen:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn durch Schäden infolge von Naturereignissen oder Kriegseinwirkungen der Ertrag im Erlaßzeitraum um mehr als 50 vom Hundert hinter dem Normalertrag zurückgeblieben ist,
 2. für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen,
 3. für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, soweit der Rohertrag des Grundbesitzes dadurch gemindert wird.“
8. § 29 erhält folgenden Absatz 4:
- „(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nachträglich noch Grundsteuerbeihilfen für solche Arbeiterwohnstätten zu bewilligen, bei welchen die Gewährung der

Grundsteuerbeihilfe vorgesehen oder in Aussicht gestellt war, das Verfahren jedoch infolge der Kriegsereignisse nicht mehr zum Abschluß gekommen ist oder die Arbeiterwohnstätten infolge der Kriegsereignisse nicht bis zum 31. März 1945 bezugsfertig erstellt werden konnten."

9. Im Gesetz und den zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften wird, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, das Wort „Reich“ durch das Wort „Bund“ ersetzt. Entsprechendes gilt für die Reichsbehörden und sonstigen Einrichtungen des Reichs, an deren Stelle die vergleichbaren Bundesbehörden und Einrichtungen des Bundes eingesetzt werden.

Artikel II

Durchführung des Grundsteuergesetzes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Grundsteuergesetzes und dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Feststellung des steuerpflichtigen Grundbesitzes,
 - c) über die Anwendung der Befreiungsvorschriften,
 - d) über die Abstufung der Steuermeßzahlen,
 - e) über die Veranlagung der Steuermeßbeträge,
 - f) über die Zerlegung des Steuermeßbetrages, wenn sich Grundbesitz über mehrere Gemeinden erstreckt,
 - g) über den Steuerausgleich als Ersatz für die Zerlegung des Steuermeßbetrages,
 - h) über die Gewährung von Steuervergünstigungen für abgefundene Kriegsbeschädigte,
 - i) über den Erlaß der Grundsteuer in den Fällen des § 26 a,
 - k) über den Erlaß der Grundsteuer oder eines Teiles der Grundsteuer in Fällen wesentlicher Ertragsminderung;
2. Rechtsverordnungen zu erlassen über die völlige oder teilweise Steuerbefreiung bis zu 5 Jahren für Neusiedlerstellen, die auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze der Länder gegründet sind, und für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nach § 2 Absatz 3 und § 5 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes als wüste Höfe Heimatvertriebenen zur Verfügung gestellt worden sind;
3. die in § 4 Ziffern 4 und 8, § 20 und § 26 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel III

Übergangsvorschriften

(1) Die Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten, die auf den 21. Juni 1948

1. im früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiet auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1949 betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 (WiGBI. S. 25),
2. im Land Baden auf Grund des Landesgesetzes vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 391),
3. im Land Rheinland-Pfalz auf Grund des Landesgesetzes vom 15. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 227),
4. im Land Württemberg-Hohenzollern auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 231),
5. im bayerischen Kreis Lindau auf Grund der Rechtsanordnung vom 10. August 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 32)

vorgenommen worden sind, sind der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen. Die Steuermeßbeträge sind nach den auf den 21. Juni 1948 festgestellten Einheitswerten neu zu veranlagern (Fortschreibungsveranlagung) oder nachträglich zu veranlagern (Nachveranlagung).

(2) Die fortgeschriebenen oder nachveranlagten Steuermeßbeträge sind der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen

- a) bei Fortschreibungen der Einheitswerte des kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Grundbesitzes vom Rechnungsjahr 1951 ab,
- b) bei Fortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes in anderen Fällen und bei Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes vom Rechnungsjahr 1949 ab.

(3) Die in den einzelnen Ländern am 1. Januar 1951 geltenden Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer sind letztmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1950 anzuwenden. Solange bei kriegszerstörtem oder kriegsbeschädigtem Grundbesitz die Grundsteuer nicht nach dem im Wege der Fortschreibungsveranlagung neu veranlagten Grundsteuermeßbetrag festgesetzt werden kann, weil die Wertfortschreibung des Einheitswerts auf den 21. Juni 1948 noch nicht durchgeführt ist, ist die bisherige auf Grund der Billigkeitsrichtlinien gesenkte Grundsteuer weiter zu entrichten.

(4) Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt, ist die Grundsteuer auf Antrag für Grundstücke oder Grundstücksteile mit zerstörten oder demontierten Gebäuden zu erlassen, wenn und soweit aus dem Grundstück im Erlaßzeitraum kein Nutzen gezogen worden ist. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, die nach der Zerstörung oder Demontage durch Rechtsgeschäft

unter Lebenden erworben worden sind und deren Bebauung nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Erwerb nicht in Angriff genommen worden ist.

(5) Die Anordnungen, durch die in einzelnen Ländern die teilweise Befreiung des Neuhausbesitzes mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1946 ab aufgehoben worden ist, treten außer Kraft, und zwar

1. im Land Baden: die Anordnung vom 6. August 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, Französisches Besatzungsgebiet S. 99),
2. im Land Rheinland-Pfalz:
 - a) der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau vom 30. Juli 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 216),
 - b) die Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz vom 29. August 1946 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 558),
3. im Land Württemberg-Baden: die Verordnung Nr. 54 vom 14. Mai 1946 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 172),

4. im Land Württemberg-Hohenzollern: die Rechtsanordnung vom 21. Juni 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 223).

Artikel IV

Schlußbestimmungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Grundsteuergesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum in der geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Es sind erstmalig anzuwenden:

1. Artikel III Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b für das Rechnungsjahr 1949,
2. die übrigen Vorschriften für das Rechnungsjahr 1951.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
der Neufassung des Grundsteuergesetzes.**

Vom 10. August 1951.

Auf Grund des Artikels IV Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515) wird nachstehend der Wortlaut des Grundsteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 10. August 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Grundsteuergesetz
in der Fassung vom 10. August 1951
(GrStG).

ABSCHNITT I

Steuerpflicht

§ 1

Steuerberechtigte

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Grundsteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) Die Gemeinde erhebt die Steuer von dem in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz.

(3) Für gemeindefreien Grundbesitz und für Grundbesitz in Gutsbezirken trifft die Oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 2

Grundbesitz

Grundbesitz ist:

1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 28 bis 49 des Reichsbewertungsgesetzes),
2. das Grundvermögen (§§ 50 bis 53 des Reichsbewertungsgesetzes),
3. das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes).

§ 3

Steuergegenstand

Steuergegenstände sind, soweit sie sich auf das Inland erstrecken:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§§ 29, 45, 47, 48, 49 des Reichsbewertungsgesetzes). Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen im Sinne dieses Gesetzes die im § 57 Abs. 1 Ziff. 2 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke (§ 50 des Reichsbewertungsgesetzes). Den Grundstücken stehen im Sinne dieses Gesetzes die im § 57 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 4

Befreiungen

Von der Grundsteuer sind befreit:

1. Grundbesitz
 - a) des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird,

- b) des Bundes, der zum Bundeseisenbahnvermögen gehört und von der Deutschen Bundesbahn für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird. Die Befreiung beschränkt sich bei dem Grundbesitz, der für Betriebszwecke benutzt wird, auf die Hälfte der an sich zu entrichtenden Steuer,
- c) des Unternehmens „Bundesautobahnen“, der von ihm für seine Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird;
2. (fällt aus)
3. Grundbesitz
- a) des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes,
- b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,
- wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird;
4. Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird, unter den Bedingungen, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden;
5. a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist,
- b) Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht,
- c) Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem Umfang, in dem sie nach den vor dem 1. April 1938 geltenden landesgesetzlichen Vorschriften befreit waren. § 5 des Gesetzes und § 25 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes sind insoweit nicht anzuwenden;
6. Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1 bis 5 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1 bis 5 begünstigten Zwecke benutzt wird;
7. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn durch die Landesregie-

rung anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht bei Hochschulen und bei solchen Schulen oder Erziehungsanstalten, deren Träger der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, einer ihrer Orden, eine ihrer religiösen Genossenschaften, eine jüdische Kultusgemeinde oder einer ihrer Verbände ist. Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist;

8. Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt oder einer Bewahrungsanstalt benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, soweit die Anstalt Personen zu Bedingungen aufnimmt, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Ziffer 7 Schlußsatz gilt entsprechend;
9. a) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken, künstlichen Wasserläufe, Häfen und Schienenwege,
- b) das Rollfeld der Verkehrsflughäfen,
- c) die fließenden Gewässer (Ströme, Flüsse, Bäche), die deren Abfluß regelnden Sammelbecken und die im Eigentum des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehenden Seen und Teiche,
- d) die im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche,
- e) die Bestattungsplätze;
10. Grundbesitz eines fremden Staates, der für Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staates benutzt wird, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5

Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 Ziff. 1 bis 8 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; das gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 befreit:

1. die Gemeinschaftsunterkünfte der Polizei, des Feuerschutzdienstes und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände;
2. die gemeinschaftlichen Wohnräume
 - a) in Jugendherbergen, Jugendsportheimen und Freizeitlegern für Jugendliche,
 - b) in Ausbildungsheimen und Erziehungsanstalten,
 - c) in Prediger- und Priesterseminaren;

3. die Wohnräume, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind, in den Gebäuden, die wegen Benutzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke befreit sind (§ 4 Ziff. 3 und 6);
4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

§ 6

Ergänzungen zu §§ 4 und 5

(1) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die im § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird.

(2) Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstands benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

(3) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstands sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

§ 7

Steuerschuldner

(1) Schuldner der Grundsteuer ist:

1. der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 3 Ziff. 1) einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer des Grund und Bodens für den gesamten Betrieb,
3. im Falle des Erbbaurechts oder des Erbpachtrechts der Berechtigte für den Grund und Boden und, wenn dieser bebaut ist, auch für die darauf stehenden Gebäude.

(2) Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts (§ 10) auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zugerechnet worden, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuerschuldner im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 8

Persönliche Haftung

Neben dem Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner:

1. der Nutznießer und der Nießbraucher,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude für den auf diese entfallenden Steuerbetrag.

§ 9

Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

ABSCHNITT II

Berechnung der Grundsteuer

Unterabschnitt 1

Maßgebender Wert

§ 10

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellt worden ist.

Unterabschnitt 2

Festsetzung der Steuermeßbeträge

§ 11

Steuermeßbetrag

Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert (§ 10) zu ermitteln.

§ 12

Steuermeßzahl

Die allgemeine Steuermeßzahl beträgt 10 vom Tausend.

§ 13

Hauptveranlagung

(1) Die Steuermeßbeträge werden im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung).

(2) Der Hauptveranlagung wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen.

(3) Die Hauptveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das fünf Vierteljahre nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt.

§ 14

Fortschreibungsveranlagung

(1) Im Falle einer Fortschreibung des Feststellungsbescheids über einen Einheitswert (§ 225 a der Reichsabgabenordnung) wird der neuen Veranlagung des Steuermeßbetrags (Fortschreibungsveranlagung) der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Fortschreibungszeitpunkt (§ 22 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Fortschreibungsbescheid getroffenen Feststellungen.

(2) Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das ein Vierteljahr nach dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 15

Nachveranlagung

(1) Im Falle einer Nachfeststellung des Einheitswerts (§ 23 des Reichsbewertungsgesetzes) wird der nachträglichen Veranlagung des Steuermeßbetrags (Nachveranlagung) der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Nachfeststellungszeitpunkt festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Nachfeststellungsbescheid getroffenen Feststellungen.

(2) Die Nachveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das ein Vierteljahr nach dem Nachfeststellungszeitpunkt beginnt.

§ 16

Ende der Steuerentrichtung

(1) Die Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand fällt weg, wenn dieser untergeht oder für ihn ein Befreiungsgrund (§§ 4 bis 6) eintritt. Bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand ist die Steuer bis zum Schluß des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten. Die Steuer ist jedoch mindestens bis zum Schluß des Kalendervierteljahrs zu entrichten, in dem der Antrag auf Freistellung von der Steuer (§ 226 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) gestellt worden ist.

(2) Für einen Steuergegenstand, der mit einem anderen Steuergegenstand verbunden wird und dadurch die Eigenschaft als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit verliert, hat der bisherige Steuerpflichtige die Steuer bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs zu entrichten.

Unterabschnitt 3

Zerlegung der Steuermeßbeträge

§ 17

Voraussetzung der Zerlegung

Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag zu zerlegen und auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen, soweit nicht nach § 20 die Zerlegung unterbleibt.

§ 18

Zerlegungstichtag

(1) Der Zerlegung des Steuermeßbetrags sind die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes) zugrunde zu legen, auf den der für die Veranlagung des Steuermeßbetrags maßgebende Einheitswert festgestellt ist.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Zerlegung, ohne daß der Einheitswert fortgeschrieben oder nachträglich festgestellt wird, so sind die Zerlegungsanteile nach dem Stand vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu ermitteln.

§ 19

Zerlegungsmaßstab

Der Steuermeßbetrag ist nach dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Teile des maßgebenden Einheitswerts, die auf die einzelnen Gemeinden entfallen, zueinander stehen.

§ 20

Ersatz der Zerlegung

Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden, daß statt der Zerlegung der Steuermeßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziff. 1) ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden stattfindet. Die Bestimmung kann auf einzelne Teile des Bundesgebietes beschränkt werden.

Unterabschnitt 4

Festsetzung der Grundsteuer

§ 21

Hebesatz

(1) Die Grundsteuer wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem Hundertsatz des Steuermeßbetrags (§ 11) oder des auf die Gemeinde entfallenden Teils des Steuermeßbetrags (§§ 17 bis 19) berechnet (Hebesatz). Der Hebesatz wird von der Gemeinde festgesetzt.

(2) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziff. 1) einheitlich sein; das gleiche gilt von dem Hebesatz für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke (§ 3 Ziff. 2). Jedoch kann der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von dem Hebesatz für die Grundstücke abweichen; die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchem Verhältnis die Hebesätze zueinander stehen müssen.

ABSCHNITT III

Entrichtung der Grundsteuer

§ 22

Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird fällig:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziff. 1) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziff. 2) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags.

(2) Die Gemeinden können bestimmen, daß abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 die Steuer fällig wird:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziff. 1) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziff. 2) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Steuer fällig:

1. am 15. November mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser zehn Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 23

Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den Zeitpunkten, die für ihn nach der bisherigen Zahlungsweise (§ 22) in Betracht kommen, entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 24

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 23), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 22), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 25

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 23 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 22), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 26

Entrichtung eines Ersatzbetrags

(1) Für Grundbesitz, der nach § 4 Ziff. 1 von der Grundsteuer befreit ist, ist in Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern an Stelle der Grundsteuer ein Ersatzbetrag zu entrichten, wenn die Grundsteuer dieses Grundbesitzes 25 vom Hundert des gesamten Grundsteuersolls in der Gemeinde übersteigt und infolge der Steuerfreiheit dieses Grund-

besitzes der Haushaltsausgleich der Gemeinde gefährdet ist. Die Vorschrift gilt nur für den Grundbesitz, für den die Voraussetzungen der Befreiung nach dem 31. Dezember 1932 eingetreten sind. Zur Leistung des Ersatzbetrags ist verpflichtet, wer im Falle der Steuerpflicht Steuerschuldner sein würde.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr dazu ermächtigten Stellen setzen den Ersatzbetrag fest. Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT IV

Erlaß der Grundsteuer

§ 26 a

Voraussetzungen für den Erlaß

Die Grundsteuer ist auf Antrag zu erlassen:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn durch Schäden infolge von Naturereignissen oder Kriegseinwirkungen der Ertrag im Erlaßzeitraum um mehr als 50 vom Hundert hinter dem Normalertrag zurückgeblieben ist,
2. für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen,
3. für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, soweit der Rohertrag des Grundbesitzes dadurch gemindert wird.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27 und § 28 fallen aus.

§ 29

Förderung von Arbeiterwohnstätten

(1) Für Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1945 bezugsfertig geworden sind, gewährt der Bund zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten eine Beihilfe in Höhe der Grundsteuer auf die Dauer von zwanzig Jahren. Der Beihilfezeitraum beginnt mit dem 1. April, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Arbeiterwohnstätte bezugsfertig geworden ist.

(2) Die Beihilfe wird in der Höhe gewährt, in der die Steuer nach § 21 erhoben wird.

(3) Arbeiterwohnstätten im Sinne dieser Vorschriften sind Wohnstätten, die nach Größe, Art und Ausstattung sowie nach der Höhe der Lasten oder Mieten für die Arbeiterschaft bestimmt sind und von dieser benutzt werden.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nachträglich noch Grundsteuerbeihilfen für solche Arbeiterwohnstätten zu bewilligen, bei

welchen die Gewährung der Grundsteuerbeihilfe vorgesehen oder in Aussicht gestellt war, das Verfahren jedoch infolge der Kriegereignisse nicht mehr zum Abschluß gekommen ist oder die Arbeiterwohnstätten infolge der Kriegereignisse nicht bis zum 31. März 1945 bezugsfertig erstellt werden konnten.

§ 30

Steuervergünstigung für abgefundene Kriegsbeschädigte

(1) Der Veranlagung der Steuermeßbeträge für Grundbesitz solcher Kriegsbeschädigten, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) erhalten haben, ist der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde zu legen. Die Vergünstigung wird nur so lange gewährt, als die Versorgungsgebühren wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt werden.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so ist der Steuermeßbetrag mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahrs an zu berichtigen.

§ 31

Außerkräfttreten von Sonderbefreiungsvorschriften

Soweit andere Gesetze, die nicht Steuergesetze des Reichs sind, eine Befreiung von der Grundsteuer oder eine Ermäßigung der Steuer vorsehen, treten diese Vorschriften ab 1. April 1938 außer Kraft.

§ 32

Ausgleich der Belastungverschiebungen

Um die Gemeinden vor Steuerausfällen bei bebauten Grundstücken, die unter das Reichsmietengesetz fallen, zu bewahren, ist Bestimmung darüber zu treffen, ob und in welchem Verhältnis die Beträge, um die die künftige Grundsteuer von der bisherigen Belastung abweicht, auf Vermieter und Mieter zu verteilen sind.

§ 33

Überleitung

(1) Die Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten, die auf den 21. Juni 1948

1. im früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiet auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1949 betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 (WiGBl. S. 25),
2. im Land Baden auf Grund des Landesgesetzes vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 391),
3. im Land Rheinland-Pfalz auf Grund des Landesgesetzes vom 15. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 227),
4. im Land Württemberg-Hohenzollern auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1949 (Regierungsblatt

für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 231),

5. im bayerischen Kreis Lindau auf Grund der Rechtsanordnung vom 10. August 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 32)

vorgenommen worden sind, sind der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen. Die Steuermeßbeträge sind nach den auf den 21. Juni 1948 festgestellten Einheitswerten neu zu veranlagen (Fort-schreibungsveranlagung) oder nachträglich zu veranlagen (Nachveranlagung).

(2) Die fortgeschriebenen oder nachveranlagten Steuermeßbeträge sind der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen

- a) bei Fortschreibungen der Einheitswerte des kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Grundbesitzes vom Rechnungsjahr 1951 ab,
- b) bei Fortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes in anderen Fällen und bei Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes vom Rechnungsjahr 1949 ab.

(3) Die in den einzelnen Ländern am 1. Januar 1951 geltenden Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer sind letztmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1950 anzuwenden. Solange bei kriegszerstörtem oder kriegsbeschädigtem Grundbesitz die Grundsteuer nicht nach dem im Wege der Fortschreibungsveranlagung neu veranlagten Grundsteuermeßbetrag festgesetzt werden kann, weil die Wertfortschreibung des Einheitswerts auf den 21. Juni 1948 noch nicht durchgeführt ist, ist die bisherige auf Grund der Billigkeitsrichtlinien gesenkte Grundsteuer weiter zu entrichten.

(4) Bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitraum für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) folgt, ist die Grundsteuer auf Antrag für Grundstücke oder Grundstücksteile mit zerstörten oder demontierten Gebäuden zu erlassen, wenn und soweit aus dem Grundstück im Erlaßzeitraum kein Nutzen gezogen worden ist. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, die nach der Zerstörung oder Demontage durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben worden sind und deren Bebauung nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Erwerb nicht in Angriff genommen worden ist.

(5) Die Anordnungen, durch die in einzelnen Ländern die teilweise Befreiung des Neuhausbesitzes mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1946 ab aufgehoben worden ist, treten außer Kraft, und zwar

1. im Land Baden: die Anordnung vom 6. August 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden Französisches Besatzungsgebiet S. 99),
2. im Land Rheinland-Pfalz:
 - a) der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau vom 30. Juli 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 216),
 - b) die Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz vom 29. August 1946 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 558),

3. im Land Württemberg-Baden: die Verordnung Nr. 54 vom 14. Mai 1946 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 172),
4. im Land Württemberg-Hohenzollern: die Rechtsanordnung vom 21. Juni 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 223).

§ 34

Erstmalige Anwendung

Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist erstmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 anzuwenden. Die Vorschriften in § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe b sind vom Rechnungsjahr 1949 ab anzuwenden.

**Fünfte Verordnung
zur Ausführung des Weingesetzes.**

Vom 14. August 1951.

Auf Grund von § 4 Abs. 1, § 12 und § 25 Abs. 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 356) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) in der Fassung der dritten Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 443) wird hinter A 8 b eingefügt:

8 c. die Behandlung der Rotweinmaische mit Vinibon, einem Enzym pflanzlicher Herkunft auf einem pflanzlichen Träger.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. August 1951.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Bleek

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Deutsches Handelsarchiv

Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen u. sonstigen
Vorschriften über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft

Erscheint monatlich – Bezugspreis vierteljährl. DM 70.—

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/Rh. 1

Postfach

BUNDESGESETZBLATT Jahrgänge 1949 und 1950

(In einem Band gebunden, Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)

zum Preise von 25.- DM (zuzüglich 1.- DM Porto- und Verpackungsspesen)

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach, Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 834 00

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –, Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I – DM 3.00, für Teil II – DM 2.00 (zuzüglich Zustellgebühr). – Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln-Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83 400. – Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.